

Codierung und Abrechnung von DiGA

Sie können erstattungsfähige DiGA, welche Sie im BfArM-Verzeichnisses gelistet sind und regelmäßig aktualisiert wird, über das Arzneimittelrezept (Muster 16) abrechnen.

Abrechnung von GKV-Patient*innen nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

Ambulanter Sektor

Verlaufskontrolle und Auswertung Web-Anwendung „somnio“	<p>GOP 01471, GOP 30780, einmal im Behandlungsfall, auch im Rahmen der Videosprechstunde berechnungsfähig.</p> <p>Berechnungsfähig von: Hausarzt*innen, Gynäkolog*innen, HNO-Ärzt*innen, Kardiolog*innen, Pneumolog*innen, Lungenarzt*innen, Internist*innen ohne Schwerpunkt sowie Facharzt*innen beziehungsweise Psychotherapeut*innen</p>
Verlaufskontrolle und Auswertung Web-Anwendung „Vivira“	<p>GOP 01472, GOP 014781, bis zu zweimal im Krankheitsfall berechnungsfähig, aber nicht im Rahmen der Videosprechstunde.</p> <p>Berechnungsfähig von: Hausärzte, Internisten ohne Schwerpunkt, Orthopäden, Fachärzte für Chirurgie sowie Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin, die Patienten im Alter von mindestens 18 Jahren behandeln.</p>
Verlaufskontrolle und Auswertung Web-Anwendung „zanadio“	<p>GOP 01473, bis zu zweimal im Krankheitsfall, aber nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen berechnungsfähig, und nicht im Rahmen der Videosprechstunde.</p> <p>Berechnungsfähig von: Internisten ohne Schwerpunkt sowie Endokrinologen, Gastroenterologen und Kardiologen</p>
Verlaufskontrolle und Auswertung der App „Invirto“	<p>GOP 01474, einmal im Krankheitsfall je Indikation berechnungsfähig.</p> <p>Berechnungsfähig von: Ärzte und Psychotherapeuten mit einer Genehmigung für Verhaltenstherapie, die Patienten im Alter zwischen 18 und 65 Jahren behandeln.</p>
Verlaufskontrolle und Auswertung Web-Anwendung „Oviva Direkt für Adipsitas“	<p>GOP 01475, einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig für Patient*innen ab 18 Jahren, aber nicht im Rahmen der Videosprechstunde.</p> <p>Berechnungsfähig von: Hausarzt*innen, Internist*innenn ohne Schwerpunkt sowie Endokrinolog*innenn, Gastroenterolog*innenn, Kardiologen und Angiolog*innen.</p>

Codierung und Abrechnung von DiGA

Sie können erstattungsfähige DiGA, welche Sie im BfArM-Verzeichnisses gelistet sind und regelmäßig aktualisiert wird, über das Arzneimittelrezept (Muster 16) abrechnen.

Abrechnung von GKV-Patient*innen nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)	
Ambulanter Sektor	<p>Verlaufskontrolle und Auswertung Web-Anwendung „Mawendo“</p> <p>GOP 01476 einmal im Krankheitsfall berechnungsfähig für Patient*innen ab 12 Jahren, aber nicht im Rahmen der Videosprechstunde.</p> <p>Berechnungsfähig von: Hausärzt*innen, Orthopäd*innen, Fachärzt*innen für Chirurgie, Fachärzt*innen für Kinderchirurgie sowie Fachärzt*innen für Physikalische und Rehabilitative Medizin.</p>
	<p>Verlaufskontrolle und Auswertung Web-Anwendung „Companion Patella“</p> <p>GOP 01477, einmal im Krankheitsfall für Patient*innen im Alter von 14 bis 65 Jahren, aber nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen berechnungsfähig, aber nicht im Rahmen der Videosprechstunde.</p> <p>Berechnungsfähig von: Hausärzt*innen, Orthopäd*innen, Fachärzt*innen für Chirurgie, Fachärzt*innen für Kinderchirurgie sowie Fachärzt*innen für Physikalische und Rehabilitative Medizin.</p>
	<p>Verlaufskontrolle und Auswertung von vorläufig aufgenommenen DiGAs</p> <p>GOP 86700, einmal im Krankheitsfall je DiGA berechnungsfähig.</p> <p>Berechnungsfähig von: Hausärzt*innen, Kinder- und Jugendärzt*innen mit der Zusatzweiterbildung Kinder- und Jugend-Orthopädie oder mit der Zusatzweiterbildung Kinder- und Jugend-Rheumatologie, Internist*innen mit und ohne Schwerpunkt (inklusive der Fachärzt*innen, die an der Onkologie-Vereinbarung teilnehmen), Gynäkolog*innen, Orthopäd*innen und Unfallchirurg*innen, Chirurg*innen (mit Ausnahme der Fachärzt*innen für Plastische und Ästhetische Chirurgie), Fachärzt*inne für Physikalische und Rehabilitative Medizin sowie Fachärzt*innen bzw. Psychotherapeut*innen, die nach Kapitel 16, 21, 22 und 23 Leistungen berechnen dürfen, Fachärzt*inne mit der Zusatzweiterbildung Psychotherapie und Schmerztherapeut*innen, die über eine Genehmigung gemäß Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie verfügen.</p>
<p>Erwähnenswert ist außerdem, dass weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit digitalen Gesundheitsanwendungen nach dem EBA-Beschluss grundsätzlich Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung sind und deshalb nach den im EBM bereits enthaltenen Gebührenordnungspositionen geltend gemacht werden müssen.</p>	
Abrechnung von PKV-Patient*innen nach der amtlichen Gebührenordnung für Ärzt*innen (GOÄ)	
Beratung durch Ärzt*in mittels Videoübertragung	Nr. 1 und 3 GOÄ
Verordnung und ggf. Einweisung in Funktionen bzw. Handhabung sowie Kontrolle der Messungen zu digitalen Gesundheitsanwendungen, analog Nr. 76 GOÄ	Nr. A76 GOÄ